

§ 31

Projektsteuerung

(1) Leistungen der Projektsteuerung werden von Auftragnehmern erbracht, wenn sie Funktionen des Auftraggebers bei der Steuerung von Projekten mit mehreren Fachbereichen übernehmen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Klärung der Aufgabenstellung, Erstellung und Koordinierung des Programms für das Gesamtprojekt,
 2. Klärung der Voraussetzungen für den Einsatz von Planern und anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Projektbeteiligte),
 3. Aufstellung und Überwachung von Organisations-, Termin und Zahlungsplänen, bezogen auf Projekt und Projektbeteiligte,
 4. Koordinierung und Kontrolle der Projektbeteiligten, mit Ausnahme der ausführenden Firmen,
 5. Vorbereitung und Betreuung der Beteiligung von Planungsbe troffenen,
 6. Fortschreibung der Planungsziele und Klärung von Zielkonflikten,
 7. laufende Information des Auftraggebers über die Projektabwicklung und rechtzeitiges Herbeiführen von Entscheidungen des Auftraggebers,
 8. Koordinierung und Kontrolle der Bearbeitung von Finanzierungs-, Förderungs- und Genehmigungsverfahren.
- (2) Honorare für Leistungen bei der Projektsteuerung dürfen nur berechnet werden, wenn sie bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden sind; sie können frei vereinbart werden.

§ 32

Winterbau

- (1) Leistungen für den Winterbau sind Leistungen der Auftragnehmer zur Durchführung von Bauleistungen in der Zeit winterlicher Witterung.
- (2) Hierzu rechnen insbesondere:

1. Untersuchung über Wirtschaftlichkeit der Bauausführung mit und ohne Winterbau, zum Beispiel in Form von Kosten-Nutzen-Berechnungen,
 2. Untersuchungen über zweckmäßige Schutzvorkehrungen,
 3. Untersuchungen über die für eine Bauausführung im Winter am besten geeigneten Baustoffe, Bauarten, Methoden und Konstruktionsdetails,
 4. Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe von Winterbauschutzvorkehrungen.
- (3) Das Honorar für Leistungen für den Winterbau kann als Pauschalhonorar frei vereinbart werden. Wird ein Pauschalhonorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.
- (4) Werden von einem Auftragnehmer Leistungen nach Absatz 2 Nr. 4 erbracht, dem gleichzeitig Grundleistungen nach § 15 übertragen worden sind, so kann abweichend von Absatz 3 vereinbart werden, daß die Kosten der Winterbauschutzvorkehrungen den anrechenbaren Kosten nach § 10 zugerechnet werden.

Teil IV

Gutachten und Wertermittlungen

§ 33 Gutachten

Das Honorar für Gutachten über Leistungen, die in dieser Verordnung erfaßt sind, kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen. Satz 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit in den Vorschriften dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 34

Wertermittlungen

- (1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die Ermittlung des Wertes von Grundstücken, Gebäuden und anderen Bauwerken

Honorartafel zu § 34 Abs. 1

Wert Euro	Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
	von Euro	bis	von Euro	bis
25 565	225	291	281	435
50 000	323	394	384	537
75 000	437	537	517	733
100 000	543	664	643	910
125 000	639	780	755	1 062
150 000	725	881	856	1 203
175 000	767	938	912	1 278
200 000	860	1 051	1 017	1 432
225 000	929	1 131	1 095	1 544
250 000	977	1 193	1 157	1 628
300 000	1 071	1 304	1 264	1 779
350 000	1 149	1 397	1 356	1 908
400 000	1 207	1 479	1 425	2 012
450 000	1 266	1 546	1 490	2 104
500 000	1 318	1 611	1 559	2 198
750 000	1 563	1 912	1 847	2 610
1 000 000	1 776	2 180	2 104	2 965
1 250 000	1 981	2 417	2 336	3 292
1 500 000	2 164	2 644	2 548	3 599
1 750 000	2 357	2 877	2 780	3 917
2 000 000	2 510	3 062	2 956	4 165
2 250 000	2 671	3 249	3 150	4 437
2 500 000	2 856	3 487	3 382	4 757
3 000 000	3 152	3 849	3 724	5 253
3 500 000	3 450	4 194	4 079	5 771
4 000 000	3 729	4 569	4 410	6 250
4 500 000	4 082	5 027	4 837	6 851
5 000 000	4 348	5 314	5 148	7 274
7 500 000	5 706	6 973	6 762	9 511
10 000 000	7 071	8 555	8 242	11 719
12 500 000	8 340	10 180	9 903	13 974
15 000 000	9 369	11 433	10 980	15 440
17 500 000	10 547	12 776	12 386	17 350
20 000 000	11 268	13 788	13 368	18 856
22 500 000	12 328	15 163	14 692	20 661
25 000 000	13 443	16 593	16 068	22 634
25 564 594	13 692	16 914	16 377	23 085

oder von Rechten an Grundstücken sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

(2) Das Honorar richtet sich nach dem Wert der Grundstücke, Gebäude, anderen Bauwerke oder Rechte, der nach dem Zweck der Ermittlung zum Zeitpunkt der Wertermittlung festgestellt wird; bei unbebauten Grundstücken ist der Bodenwert maßgebend. Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere der in Absatz 1 genannten Objekte zu bewerten, so ist das Honorar nach der Summe der ermittelten Werte der einzelnen Objekte zu berechnen.

(3) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(4) Wertermittlungen können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeiten nach Absatz 6 der Schwierigkeitsstufe der Honorartafel nach Absatz 1 zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Die Honorare der Schwierigkeitsstufe können bei Schwierigkeiten nach Absatz 6 Nr. 3 überschritten werden.

(5) Schwierigkeiten können insbesondere vorliegen

1. bei Wertermittlungen
 - für Erbbaurechte, Nießbrauchs- und Wohnrechte sowie sonstige Rechte,
 - bei Umliegungen und Enteignungen,
 - bei steuerlichen Bewertungen,
 - für unterschiedliche Nutzungsarten auf einem Grundstück,
 - bei Berücksichtigung von Schadensgraden,
 - bei besonderen Unfallgefahren, starkem Staub oder Schmutz oder sonstigen nicht unerheblichen Erschwernissen bei der Durchführung des Auftrages;
2. bei Wertermittlungen, zu deren Durchführung der Auftragnehmer die erforderlichen Unterlagen beschaffen, überarbeiten oder anfertigen muß, zum Beispiel
 - Beschaffung und Ergänzung der Grundstücks-, Grundbuch- und Katasterangaben,
 - Feststellung der Roheinnahmen,
 - Feststellung der Bewirtschaftungskosten,
 - Örtliche Aufnahme der Bauten,
 - Anfertigung von Systemskizzen im Maßstab nach Wahl,
 - Ergänzung vorhandener Grundriß- und Schnittzeichnungen;
3. bei Wertermittlungen
 - für mehrere Stichtage,
 - die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung und eine entsprechende schriftliche Begründung erfordern.

(6) Die nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 ermittelten Honorare mindern sich bei

- überschlägigen Wertermittlungen nach Vorlagen von Banken und Versicherungen um 30 v. H.,
- Verkehrswertermittlungen nur unter Heranziehung des Sachwerts oder Ertragswerts um 20 v. H.,
- Umrechnungen von bereits festgestellten Wertermittlungen auf einen anderen Zeitpunkt um 20 v. H.

(7) Wird eine Wertermittlung um Feststellungen ergänzt und sind dabei lediglich Zugänge oder Abgänge beziehungsweise Zuschläge oder Abschläge zu berücksichtigen, so mindern sich die nach den vorstehenden Vorschriften ermittelten Honorare um 20 vom Hundert. Dasselbe gilt für andere Ergänzungen, deren Leistungsumfang nicht oder nur unwesentlich über den einer Wertermittlung nach Satz 1 hinausgeht.

Teil V Städtebauliche Leistungen § 35

Anwendungsbereich

(1) Städtebauliche Leistungen umfassen die Vorbereitung, die Erstellung der für die Planarten nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen, die Mitwirkung beim Verfahren sowie sonstige städtebauliche Leistungen nach § 42.

(2) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für folgende Planarten:

1. Flächennutzungspläne nach den §§ 5 bis 7 des Baugesetzbuchs,
2. Bebauungspläne nach den §§ 8 bis 13 des Baugesetzbuchs.

§ 36

Kosten von EDV-Leistungen

Kosten von EDV-Leistungen können bei städtebaulichen Leistungen als Nebenkosten im Sinne des § 7 Abs. 3 berechnet werden, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Verringern EDV-Leistungen den Leistungsumfang von städtebaulichen Leistungen, so ist dies bei der Vereinbarung des Honorars zu berücksichtigen.

§ 36a

Honorarzonen für Leistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Honorarzone wird bei Flächennutzungsplänen auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:
Flächennutzungspläne mit sehr geringen Planungsanforderungen, das heißt mit
 - sehr geringen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,
 - sehr geringen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,
 - sehr geringen Anforderungen an die Nutzung, sehr geringe Dichte,
 - sehr geringen gestalterischen Anforderungen,
 - sehr geringen Anforderungen an die Erschließung,
 - sehr geringen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen;
2. Honorarzone II:
Flächennutzungspläne mit geringen Planungsanforderungen, das heißt mit
 - geringen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,
 - geringen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,
 - geringen Anforderungen an die Nutzung, geringe Dichte,
 - geringen gestalterischen Anforderungen,
 - geringen Anforderungen an die Erschließung,
 - geringen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen;
3. Honorarzone III:
Flächennutzungspläne mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit
 - durchschnittlichen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,
 - durchschnittlichen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,
 - durchschnittlichen Anforderungen an die Nutzung, durchschnittliche Dichte,
 - durchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
 - durchschnittlichen Anforderungen an die Erschließung,
 - durchschnittlichen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen;
4. Honorarzone IV:
Flächennutzungspläne mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit
 - überdurchschnittlichen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,
 - überdurchschnittlichen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,
 - überdurchschnittlichen Anforderungen an die Nutzung, überdurchschnittliche Dichte,
 - überdurchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,